

Bundessozialgericht  
12 RJ 200/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
24. Februar 1968

Beklagte und Revisionsklägerin ,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte .

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Januar 1968 durch

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Senatspräsident       | R a a c k                   |
|                       | -Vorsitzender-,             |
| Bundesrichterin       | G e y s e r ,               |
| Bundesrichter         | Dr. F r i e d e r i c h s , |
| Bundessozialrichterin | S k o w r o n e k und       |
| Bundessozialrichter   | M o g k                     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1967 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat. Die Beklagte hat sie ihr versagt (Bescheid vom 21. Oktober 1964). Das Sozialgericht (SG) hat sie ihr entsprechend ihrem im gerichtlichen Verfahren gestellten Antrag vom 1. Februar 1965 an zuerkannt (Urteil vom 28. Februar 1966). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 16. Februar 1967, in dem die Revision nicht zugelassen ist, zurückgewiesen.

Die Beklagte hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 1246 RVO.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1967 sowie das des Sozialgerichts Fulda vom 28. Februar 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1967 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

## II

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Die Beklagte begründet ihre Revision ua damit, das LSG sei in dem angefochtenen Urteil auf ihre Einwendungen gegen das Gutachten der Ärzte Dres. M. und C. vom 19. Oktober 1965 (Bl. 43 bis 56 der LSG-Akten), die sie zudem mit medizinischen Ausführungen des Dr. R. belegt habe, überhaupt nicht eingegangen. Dies habe aber unbedingt geschehen müssen, da die Gerichte nicht berechtigt seien, Sachverständigengutachten einfach zu "übernehmen" oder sich ihnen "anzuschließen".

Mit diesem Vorbringen will die Revision ersichtlich eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG rügen, wonach das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. In der Tat hatte die Beklagte, nachdem ihr das schriftliche Gutachten der Dres. M. und C. vom 19. Oktober 1965 bekanntgegeben worden war, mit Schreiben vom 5. Januar 1966 (Bl. 61 aaO), dem eine "prüfärztliche Stellungnahme" des Obermedizinalrats und Facharztes für Chirurgie Dr. J. vom 21. Dezember 1965 beigelegt war (Bl. 62 aaO), bereits im ersten Rechtszug Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten erhoben. Mit der Berufungsschrift vom 22. April 1966 (Bl. 81, 82 aaO) wiederholte die Beklagte diese Einwendungen und berief sich zu deren Erläuterung auf die gleichzeitig mit vorgelegte, in Einzelheiten gehende ärztliche Stellungnahme des Obermedizinalrats und Facharztes für innere Krankheiten Dr. R. vom 19. April 1966 (Bl. 83, 84 aaO). Das LSG hätte, um der ihm gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG auferlegten Pflicht zu genügen, auch auf die einzelnen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Ärzten erläuterten Einwendungen der Beklagten eingehen müssen. Zu dem Gesamtergebnis eines Verfahrens gehört nämlich auch das Vorbringen der Beteiligten (vgl. zB BSG SozR SGG § 128 Nr. 56; BSG, aaO, § 162 Nr. 133; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 128 Anm. 1). Das Berufungsgericht ist jedoch über die gegen das genannte Sachverständigengutachten erhobenen Einwendungen der Beklagten und insbesondere diejenigen des Dr. R. .... hinweggegangen. Das wird besonders bei den Ausführungen des Dr. R. .... zu der Diagnose "chronische Blasenreizung" (Bl. 13 des Gutachtens = Bl. 55 der LSG-Akten) augenfällig. In den Abschnitten des Gutachtens "Jetzige Beschwerden" (Seite 3 des Gutachtens = Bl. 45 der LSG-Akten), "Vegetative Anamnese" (Seite 4 des Gutachtens = Bl. 46 der LSG-Akten) und "Befunde" (Seite 6, 9 des Gutachtens = Bl. 48, 51 der LSG-Akten) finden sich nämlich keine Angaben, die eine Diagnose "chronische Blasenreizung" rechtfertigen könnten. Auch aus dem Abschnitt "Beurteilung" (S. 10 ff des Gutachtens = Bl. 52 ff der LSG-Akten) ist für die hier in Rede stehende Diagnose nichts zu entnehmen. Insoweit ist § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt.

Einen Verstoß gegen das Recht zur freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) erblickt die Revision ferner in folgendem: In der vom LSG mit zur Beurteilung des Falles herangezogenen, in den Akten des Städtischen Sozialamtes Bad Hersfeld befindlichen kurzen ärztlichen Stellungnahme des Obermedizinalrats Dr. B. .... vom 4. Mai 1966 (Bl. 93 dieser Akten) heiße es ua:

"Nach diesem Befund, der auch anlässlich der Untersuchung in der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg erhoben wurde, ist Frau Sch. berufsunfähig und nur noch in der Lage, bis zu 4 Stunden täglich leichte Arbeiten zu verrichten".



- 5 -

Demgegenüber habe das LSG auf Seite 7 des angefochtenen Urteils festgestellt: "In seinem letzten Gutachten vom 4. Mai 1966 meint er" - gemeint ist Dr. B. - "sogar, die Klägerin sei nicht mehr in der Lage, bis zu 4 Stunden täglich zu arbeiten ....". Diese Rüge greift durch. Wie schon ein einfacher Vergleich zwischen der ärztlichen Stellungnahme des Dr. B. und der inhaltlich ins Gegenteil verkehrten Feststellung des LSG ergibt, hat das LSG der ärztlichen Stellungnahme des Dr. B. etwas entnommen, was durch deren Inhalt nicht, auch nicht entfernt, gedeckt ist. Damit hat das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG ein weiteres Mal verletzt.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insoweit bereits an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet, kann es offen bleiben, ob auch die weiteren, von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die damit zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen konnte das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG muß daher das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG mit zu prüfen haben, ob es gerade im Hinblick auf die Ausführungen der Beklagten in der Berufungsschrift vom 22. April 1966 und der dieser beigefügten ärztlichen Stellungnahme des Dr. R. vom 19. April 1966 nicht doch angezeigt ist, ein weiteres ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Es wird bei seinen darauf gerichteten Erwägungen auch beachten müssen, daß es nicht angehen kann, eine Medizinalassistentin wie Dr. C. als besonders erfahrenen Facharzt zu bezeichnen (S. 6 unten des angefochtenen Urteils). Das LSG wird ferner seine erneute Entscheidung nicht mehr auf den von ihm angenommenen Erfahrungssatz des Inhalts, Arbeitsplätze mit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vierstündigen Beschäftigungszeit bei einer halbstündigen Unterbrechung seien auch für weibliche Arbeitnehmer in nennenswerter Zahl auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden, gründen können, weil es einen derartigen Erfahrungssatz nicht gibt. Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht schließlich noch zu prüfen haben, ob der Klägerin ein Umzug zuzumuten ist (BSG SozR RVO § 1246 Nr. 21 und 41).

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)